



Zertifizierungsprogramm der Prüf- und Zertifizierungsstelle des Fachbereiches für Persönliche Schutzausrüstungen

Schiffsausrüstungen gemäß EG-Richtlinie 2014/90/EU

Stand 07.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Anwendungsbereich	3
2. Begriffe	4
3. Dienstleistungen der Prüf- und Zertifizierungsstelle	5
4. Auftragserteilung	6
4.1 Antragsschreiben	6
4.2 Auftragsunterlagen	6
4.3 Vertragsgestaltung	7
5. Teilprüfungen im Unterauftrag	7
6. Durchführung von Produktprüfungen, Überwachung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und sonstige Aufträge	8
6.1 Baumuster	8
6.2 Prüfung	8
6.3 Überwachung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung	8
6.4 Korrekturmaßnahmen	9
7. Berichte, Bescheinigungen und Bestätigungen	10
7.1 Berichte und Bescheinigungen	10
7.2 Bestätigungen	10
8. Gültigkeit der Grundsätze	10
9. Weitere Informationen	10
10. Prüf- und Bewertungsgrundlagen	11
10.1 Allgemeines	11
10.2 EG-Baumusterprüfungen	11
11. Technische Anforderungen	11

1. Zweck und Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm ist bei Prüfungen und Zertifizierungen von

- Schiffsausrüstungen

anzuwenden.

Die den Prüfungen und/oder Zertifizierungen zugrunde gelegten Anforderungen resultieren aus der Richtlinie 2014/90/EU, den Vorgaben der benennenden Behörde sowie den entsprechenden technischen Spezifikationen. Alle Handlungen erfolgen in Übereinstimmung mit den behördlichen und gesetzlichen Festlegungen.

Darüber hinaus ist die Prüf- und Zertifizierungsordnung der Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test (DGUV Grundsatz 300-003) heranzuziehen.

Die Prüfung und Zertifizierung der Produkte sowie die Ausführung von Dienstleistungen wird durchgeführt von der

Prüf- und Zertifizierungsstelle des Fachbereiches Persönliche Schutzausrüstungen im DGUV Test

BG BAU
Stabsabteilung PSA und Kooperationen DGUV
Zentrum für Sicherheitstechnik
Zwengenberger Str. 68
42781 Haan
Tel.: +49 (0) 21 29/ 576-431
Fax: +49 (0) 800 668 6688 38090
Email: psa-zs@bgbau.de
Internet: www.zs-bgbau.de

2. Begriffe

Prüfung	Technischer Vorgang, der aus dem Bestimmen eines oder mehrerer Kennwerte eines bestimmten Erzeugnisses, Verfahrens oder der aus einer Dienstleistung besteht und gemäß einer vorgeschriebenen Verfahrensweise durchzuführen ist.
Zertifizierung	Maßnahme durch einen unparteiischen Dritten, die anzeigt, dass hinsichtlich der Konformität angemessenes Vertrauen besteht, dass ein ordnungsgemäß bezeichnetes Erzeugnis, Verfahren oder eine ordnungsgemäß bezeichnete Dienstleistung in Übereinstimmung mit einer Rechtsnorm, einer bestimmten Norm oder einem anderen vereinbarten Sachverhalt oder Dokument ist.
Bestätigung von Produktmerkmalen	Maßnahme durch einen unparteiischen Dritten, die anzeigt, dass ein Verfahren durchlaufen wird, bei dem der Hersteller glaubhaft darlegt, dass sein Produkt den gesetzlichen Vorschriften, den berufsgenossenschaftlichen und den sonstigen anzuwendenden Regeln oder ggf. bestimmten Produkthanforderungen entspricht. Im Rahmen des Verfahrens zur Ausstellung der Bestätigung von Produktmerkmalen werden die Herstellerangaben geprüft.

3. Dienstleistungen der Prüf- und Zertifizierungsstelle

Zur Übersicht ist in der nachfolgenden Matrix in vereinfachter Form das Leistungsspektrum der Prüf- und Zertifizierungsstelle dargestellt.

MED/1.1	Rettungsringe
MED/1.4	Rettungswesten
MED/1.5	Eintauchanzüge und Wetterschutzanzüge bestimmt zum Tragen MIT Rettungsweste
MED/1.6	Eintauchanzüge und Wetterschutzanzüge bestimmt zum Tragen OHNE Rettungsweste
MED/3.3	Brandschutzausrüstung: Schutzkleidung (Hitzeschutzanzug)
MED/3.4	Brandschutzausrüstung: Stiefel
MED/3.5	Brandschutzausrüstung: Handschuhe
MED/3.6	Brandschutzausrüstung: Helm
MED/3.7	Pressluftatmer
MED/3.8	Druckluft-Schlauchatemgerät

4. Auftragserteilung

4.1 Antragsschreiben

Die Antragsstellung erfolgt grundsätzlich über ein auf der Internetseite abrufbares oder vorab zur Verfügung gestelltes Formblatt. Für jeden Prüfungsgegenstand ist ein gesonderter Antrag zu erteilen. Der Antrag kann auch formlos erfolgen, wenn er die im Formblatt genannten Informationen enthält.

4.2 Auftragsunterlagen

4.2.1 Prüfungen und Zertifizierungen

Der Auftrag muss enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers und, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name und Anschrift, sowie eine schriftliche Benennung als Bevollmächtigter;

- eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag bei keiner anderen notifizierten Stelle eingereicht worden ist;

- die technischen Unterlagen. Anhand dieser Unterlagen muss es möglich sein, die Übereinstimmung der Schiffsausrüstung mit den einschlägigen Anforderungen der in Artikel 4 genannten internationalen Instrumente zu bewerten; die Unterlagen müssen eine angemessene Analyse und Bewertung der Risiken enthalten. In den technischen Unterlagen sind die geltenden Anforderungen aufzuführen und Entwurf, Herstellung und Funktionsweise der Schiffsausrüstung zu beschreiben, soweit sie für die Bewertung von Belang sind. Die technischen Unterlagen müssen gegebenenfalls zumindest folgende Elemente enthalten:

- a) eine allgemeine Beschreibung der Schiffsausrüstung;
- b) Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Baugruppen, Schaltkreisen usw.,
- c) Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis dieser Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise der Schiffsausrüstung erforderlich sind,
- d) eine Liste der Anforderungen und Prüfnormen, die entsprechend dieser Richtlinie für die betreffende Schiffsausrüstung gelten, sowie eine Beschreibung der Lösungen, mit denen diese Anforderungen erfüllt wurden,
- e) die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw. sowie
- f) Prüfberichte;

- für die betreffende Produktion repräsentative Muster. Die notifizierte Stelle kann zusätzliche Muster anfordern, wenn dies zur Durchführung des Prüfprogramms erforderlich ist; DE 28.8.2014 Amtsblatt der Europäischen Union L 257/171

- die zusätzlichen Nachweise der Eignung des technischen Entwurfs, in denen alle verwendeten Unterlagen angeführt sein müssen. Die zusätzlichen Nachweise umfassen erforderlichenfalls die Ergebnisse von Untersuchungen, die von einem

geeigneten Labor des Herstellers oder von einem anderen Prüflabor im Auftrag des Herstellers und unter seiner Verantwortung durchgeführt wurden.

4.3 Vertragsgestaltung

Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Antragsteller und der Prüf- und Zertifizierungsstelle des FB PSA kommt schriftlich zustande und erfordert die Unterschrift des Antragstellers.

Die Grundlage zur Zertifizierung wird entsprechend des Rahmenvertrages erreicht, der rechtsverbindlich unterschrieben ist und dem Auftraggeber zur Unterschrift zugesandt wird.

Zusätzlich erfolgt eine schriftliche Beauftragung durch den Antragsteller (siehe hierzu auch Punkt 4).

5. Teilprüfungen im Unterauftrag

Falls für das beantragte Prüf- oder Zertifizierungsverfahren die Vergabe weiterer Unteraufträge erforderlich ist, erfolgt dieses grundsätzlich nach vorheriger Abstimmung zwischen dem Auftraggeber und der Prüf- und Zertifizierungsstelle des Fachbereiches PSA. Prüfstellen, die im Unterauftrag nicht eingeschaltet werden sollen, werden vom Auftraggeber frühzeitig mitgeteilt.

Wurden am Produkt bereits Prüfungen durch andere Prüfstellen durchgeführt, so muss dies im Auftrag mit Angabe der durchführenden Stelle aufgeführt werden. Prüfberichte und Prüfzeugnisse sind dann dem Auftrag in deutscher Sprache und/oder der schriftlich vereinbarten Sprache beizufügen

6. Durchführung von Produktprüfungen, Überwachung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und sonstige Aufträge

6.1 Baumuster

Für die Durchführung der Prüfung sind nach Vorgabe der Prüf- und Zertifizierungsstelle verwendungsfertige Baumuster **frei** einzureichen. Die Prüfstelle behält sich ggf. die Anforderung weiterer Baumuster vor. Bei Einsendung von Halbzeugen zur Durchführung von Prüfungen von Baumustern muss der Hersteller die Übereinstimmung des eingereichten Materials mit dem bei der Konfektion des Baumusters verwandten Halbzeugs sicherstellen.

6.2 Prüfung

Art und Umfang der Prüfungen richten sich nach der Beauftragung, den Anforderungen an das Produkt sowie rechtlichen Vorgaben. Diese können je nach Produkt variieren und werden von der Prüf- oder Zertifizierungsstelle im Vorfeld festgelegt. Unterschieden wird zwischen reinen Prüfaufträgen und Prüfaufträgen, die zur Bewertung eines Produktes herangezogen werden entsprechend der zutreffenden Rechtsvorgaben.

Bei der Durchführung der Prüfung kann in Einzelfällen nach vorheriger Absprache der Antragstellers oder dessen Vertreter anwesend sein.

Sollten aus Sicht der Prüf- und Zertifizierungsstelle Gründe dagegensprechen, kann diese die Anwesenheit ablehnen.

6.3 Überwachung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung

MODUL D: KONFORMITÄT MIT DER BAUART AUF DER GRUNDLAGE EINER QUALITÄTSSICHERUNG BEZOGEN AUF DEN PRODUKTIONSPROZESS

Die Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess erfolgt gemäß EG-Richtlinie 2014/90/EU Anhang II, II. sowie den sich aus der ISO DIN EN 17065 und ISO DIN EN 17021 ergebenden Anforderungen. Die Berechtigung zur Durchführung dieser Begutachtungen im Zuge der Überwachung eines QSS ist in der Prüf- und Zertifizierungsordnung (DGUV Grundsatz 300-003) verankert und Gegenstand des Vertrages mit dem Zertifikatsinhaber.

MODUL E: KONFORMITÄT MIT DER BAUART AUF DER GRUNDLAGE EINER QUALITÄTSSICHERUNG BEZOGEN AUF DAS PRODUKT

Um die Wirksamkeit des QSS und somit die Fertigungsqualität sicherzustellen, werden regelmäßige Begutachtungen des produktbezogenen QSS beim Hersteller nach EG-Richtlinie 2014/90/EU Anhang II, III. sowie den sich aus der ISO DIN EN 17065 und ISO DIN EN 17021 ergebenden Anforderungen durchgeführt. Begutachtungen zur Überwachung des QSS werden auch aus besonderem Anlass durchgeführt, wenn beispielsweise die Annahme besteht, dass die Produktqualität nicht mit dem Baumuster übereinstimmt.

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Begutachtungen im Zuge der Überwachung eines QSS ist in der Prüf- und Zertifizierungsordnung (DGUV Grundsatz 300-003) verankert und Gegenstand des Vertrages mit dem Zertifikatsinhaber.

Vor der Begutachtung bzw. der Besichtigung der Fertigungsstätte hat der Auftraggeber die betriebliche QM-Dokumentation einzureichen. Der Auftraggeber hat den Umfang der in das Systemaudit bzw. die Besichtigung einzubeziehenden Produktionsstätten schriftlich mitzuteilen.

MODUL F: KONFORMITÄT MIT DER BAUART AUF DER GRUNDLAGE EINER PRODUKTPRÜFUNG

In bestimmten Abständen werden als Überwachungsmaßnahme Prüfungen einzelner Produkte oder statistische Prüfungen nach der EG-Richtlinie 2014/90/EU Anhang II, IV. durchgeführt. Diese Prüfungen werden auch dann durchgeführt, wenn die Annahme besteht, dass die ausgelieferten Produkte vom Baumuster abweichen. Die Berechtigung zur Durchführung von Stichprobenprüfungen ist in der Prüf- und Zertifizierungsordnung (DGUV Grundsatz 300-003) verankert und ist Gegenstand des Vertrages mit dem Zertifikatsinhaber.

Bei einer Qualitätssicherung durch Produktprüfungen sind vom Auftraggeber Fertigungsmuster der laufenden Produktion bereitzustellen. Der Umfang der zu überwachenden Produkte ist im Vorwege schriftlich mitzuteilen

6.4 Korrekturmaßnahmen

Sind bei der Überprüfung Mängel festgestellt worden, können weitere Kontrollmaßnahmen folgen. Der Antragsteller wird über das Ergebnis durch die Prüf- und Zertifizierungsstelle benachrichtigt. Sollte eine umfangreiche Nachprüfung erforderlich sein, wird diese nach Zustimmung des Antragsstellers durchgeführt. Wenn alle Mängel beseitigt sind, wird der Prüfbericht der Zertifizierungsstelle zur abschließenden Bewertung vorgelegt.

Sollte der Antragsteller Korrekturen zur Mängelbeseitigung nicht durchführen oder sind weiterhin Mängel/ Nichtkonformitäten vorhanden, wird der Zertifizierungsvorgang abgebrochen und der Antragsteller bzw. auch die Befugnis erteilende Behörde entsprechend informiert.

7. Berichte, Bescheinigungen und Bestätigungen

7.1 Berichte und Bescheinigungen

Über das Ergebnis der Prüfungen fertigt die Prüfstelle einen Prüfbericht an. Bei anschließender Zertifizierung wird der Prüfbericht an die Zertifizierungsstelle weitergeleitet.

Diese führt die Konformitätsbewertung durch und stellt bei einem positiven Ergebnis ein Zertifikat aus. Das Ergebnis der Konformitätsbewertung wird in einem Zertifizierungsbericht zusammengefasst.

Der Auftraggeber erhält den **Prüfbericht** einschließlich der Prüfunterlagen mit Sichtvermerk der Prüfstelle und ggf. ein **Zertifikat** (Bescheinigung) mit dem Zertifizierungsbericht der Zertifizierungsstelle.

Auftragsbezogene Dokumente werden nach Abschluss des Auftrags archiviert und mindestens 10 Jahre nach der Produktion der letzten Produkte aufbewahrt.

7.2 Bestätigungen

Zur Feststellung eines Sachverhalts z.B. über Produktmerkmale oder Stand eines Prüf- oder Zertifizierungsauftrags kann die Prüf- und Zertifizierungsstelle in bestimmten Fällen auf Anfrage eine Bestätigung für den Auftraggeber ausstellen.

8. Gültigkeit der Grundsätze

Die „Grundsätze für die Prüfungen und Zertifizierungen der Prüf- und Zertifizierungsstelle des Fachbereiches Persönliche Schutzausrüstungen“ treten im Juli 2016 in Kraft. Die jeweils gültige Fassung ergibt sich aus dem Ausgabedatum.

9. Weitere Informationen

Weitere öffentliche zugängliche Informationen insbesondere nach EN ISO/IEC 17065 werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

10. Prüf- und Bewertungsgrundlagen

10.1 Allgemeines

Für Prüfungen und Zertifizierungen gilt übergeordnet die Prüf- und Zertifizierungsordnung der Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test (DGUV Grundsatz 300-003)

10.2 EG-Baumusterprüfungen

Schiffsausrüstungen mit der ein EU-Schiff ausgestattet wird, müssen hinsichtlich Entwurf, Bau und Leistung den Anforderungen der internationalen Instrumente, die zum Zeitpunkt der Ausstattung an Bord gelten und haben somit den Anforderungen der EG-Richtlinie 2014/90/EU und der gültigen Durchführungsverordnung zu entsprechen.

Ziel dieser Richtlinie ist die Erhöhung der Sicherheit auf See und die Vermeidung von Meeresverschmutzung durch die einheitliche Anwendung der einschlägigen internationalen Instrumente in Bezug auf Schiffsausrüstung, mit der EU-Schiffe ausgestattet werden sollen, sowie die Gewährleistung des freien Verkehrs solcher Ausrüstung innerhalb der Union.

11. Technische Anforderungen

Die technischen Anforderungen an die Produkte ergeben sich aus der jeweils gültigen Durchführungsverordnung zur Richtlinie 2014/90/EU.